

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Mai 2010

Nummer 18

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 213 Anerkennung einer Stiftung („Kirchenmusikstiftung St. Antonius Düsseldorf Ober- und Niederkassel“). S. 207
- 214 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Jürgen Trautvetter und Dr. Hermann Brückner-Stiftung“). S. 207
- 215 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner

in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. S. 207

Sozialangelegenheiten

- 216 Aufhebung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf. S. 209
- 217 Aufhebung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf. S. 210

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 213 Anerkennung einer Stiftung**
(„Kirchenmusikstiftung St. Antonius Düsseldorf Ober- und Niederkassel“)

Bezirksregierung
21.13-St.1386 ki

Düsseldorf, den 4. Mai 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Kirchenmusikstiftung St. Antonius Düsseldorf Ober- und Niederkassel“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23. April 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 207

- 214 Anerkennung einer Stiftung**
(„Dr. Jürgen Trautvetter und Dr. Hermann Brückner-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1428

Düsseldorf, den 3. Mai 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Dr. Jürgen Trautvetter und Dr. Hermann
Brückner-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. April 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 207

- 215 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher
Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen
(EA-Gesetz NRW) in Verbindung
mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 27. April 2010

Die kreisfreien Städte

1. **Remscheid**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
 2. **Solingen**, vertreten durch den Oberbürgermeister
 3. **Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. § 3 Abs.2 Satz 2, Abs.5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV.

NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. 1 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 727 bis 756).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Die Stadt Wuppertal übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Bergisches Land der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal“. Im Außenkontakt (Briefkopf, E-Mail etc.) tritt er unter folgendem Behördennamen auf:

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der
Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die
Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Wuppertal führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die zur Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners anfallenden Personal- und Sachkosten werden anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Städte umgelegt. Die Stadt Wuppertal erhält eine dem § 23 Abs. 4 GkG entsprechende kostendeckende Entschädigung von den Städten Remscheid und Solingen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kos-

tenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Bearbeitung und Überwachung seiner verfahrensleitenden Aufgabe gemäß § 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erforderlich sind.

(2) Gegebenenfalls erforderliche detaillierte Regelungen sind in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zu treffen.

§ 7 Haftung

(1) Eine gesonderte Pflicht zum Ausgleich von Schäden, die einer der Trägerstädte im Rahmen der Tätigkeit aufgrund des vorliegenden Vertrags durch Personal eines der anderen Trägerstädte entstehen, wird nicht begründet. Derartige Schäden werden vielmehr von den Städten gemeinsam getragen. § 5 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Wuppertal wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten nach § 5 dieser Vereinbarung.

§ 8 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich gegenüber den Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von der Stadt aus, die die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat.

§ 9 Steuerung

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird der Einheitliche Ansprechpartner während der Einführung und Aufbau-phase im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Umsetzung der EG-DLR von der durch die Steuerungsgruppe Bergische Zusammenarbeit eingesetzten Projektgruppe betreut. Sie begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

(2) Die näheren Aufgaben der Projektgruppe sind in einem Projektauftrag festgelegt. Die Projektgruppe beendet ihre Arbeit mit Abschluss des Projektes (voraussichtlich 2014). Ihre Aufgaben gehen dann im Rahmen der gemeinsam getroffenen ÖRV auf den Einheitlichen Ansprechpartner über.

§ 10 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem

Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Remscheid, den 31. März 2010

Beate Wilding
Stadt Remscheid
Oberbürgermeisterin

Remscheid, den 2. April 2010

i.V. Burkhardt Mast-Weisz
Stadt Remscheid
Stadtdirektor

Solingen, den 17. April 2010

Norbert Feith
Stadt Solingen
Oberbürgermeister

Solingen, den 14. April 2010

i.V. Hartmut Hoferichter
Stadt Solingen
Erster Beigeordneter

Wuppertal, den 22. März 2010

Peter Jung
Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister

Wuppertal, den 22. März 2010

i.V. Dr. Johannes Slawig
Stadt Wuppertal
Stadtdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 31.03.2010/17.04.2010/22.03.2010 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 207

Sozialangelegenheiten

216 Aufhebung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 28. April 2010

URKUNDE ÜBER DIE AUFHEBUNG DES GESAMTVERBANDES DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IN DÜSSELDORF

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Verbandsgesetz, sowie § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der mit Urkunde vom 13. Mai 1937 zum 1. April 1937 gebildete Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf wird mit Ablauf des 31. Mai 2010 aufgehoben.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2010

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 209

**217 Aufhebung
 des Evangelischen Verwaltungsverbandes
 Düsseldorf**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 28. April 2010

**URKUNDE
ÜBER DIE AUFHEBUNG
DES EVANGELISCHEN VERWALTUNGS-
VERBANDES DÜSSELDORF**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Verbandsgesetz, sowie § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der mit Urkunde vom 24. Oktober 2006 zum 1. Januar 2007 gebildete Evangelische Verwaltungsverband Düsseldorf wird mit Ablauf des 31. Mai 2010 aufgehoben.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2010

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 210



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach